

1. Änderung der „Bestimmungen zur Ausführung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta“

1. Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten ihrer Städte und Gemeinden einschließlich Errichtung einer Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Vermögen ist § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ebenfalls anzuwenden sind die hierzu herausgegebenen gültigen Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums.
2. Die Beiträge zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta werden durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Der Kreisausschuss des Landkreises Vechta kann Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der Kreisschulbaukasse beschließen. Im Übrigen ist die Führung und Abwicklung der Kreisschulbaukasse ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. Die Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta erhalten auf Antrag Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse in Form von nicht rückzahlbaren Zuweisungen und zinslosen Darlehen. Die Darlehensrückzahlung erfolgt in einem Zeitraum von 20 Jahren nach Abrechnung der Maßnahme.
4. Im Primarbereich beträgt die Zuwendung 1 Drittel der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Zuwendung wird zu 18 1/3 % als Zuweisung und zu 15 % als Darlehen gewährt. Im Sekundarbereich beträgt die Zuwendung die Hälfte der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Zuwendung wird zu 35 % als Zuweisung und zu 15 % als Darlehen gewährt. Bei Mischnutzung ist eine Aufteilung auf Basis der Schülerzahlen vorzunehmen. Sind diese nicht relevant, wird nach Nutzungsanteilen aufgeteilt.
5. Förderfähig sind die schulisch notwendigen Baukosten abzüglich sonstiger erhaltener Förderungen. Basis für die Berechnung der zuwendungsfähigen Baukosten ist die vorzulegende Kostenschätzung. Diese ist grundsätzlich nach DIN 276 anzufertigen. Anerkennungsfähig sind die Kostengruppen 300, 400 und 500. Die Kostengruppe 700 wird mit bis zu 20 % der Baukosten anerkannt. Die Anerkennung von Eigenleistungen ist ausgeschlossen. Im Übrigen können nachträglich Mehrkosten nur dann anerkannt werden, soweit sie nicht in der Kostenschätzung enthalten, jedoch im Zuge der Baumaßnahme erforderlich waren.
6. Die für die Berechnung der Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse maßgeblichen notwendigen Herstellungskosten einer Schulmensa können bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 € je Platz anerkannt werden.
7. Die Antragsteller erhalten im Falle einer Zuwendungsgewährung einen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen“ des Landkreises Vechta ist anzuwenden.
8. Der Kreisausschuss erhält jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Kreisschulbaukasse.
9. Die geänderten Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herbert Winkel
Landrat

Vechta, 10.12.2015